

Eidgenössische Finanzverwaltung  
Per Email:  
an.jonas.vetter@efv.admin.ch

Bern, 4. Februar 2021 sgv-Sc

## **Stellungnahme Prüfung Neuauflage Covid-19-Solidarbürgschaftssystem**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Die Wiederaufnahme des Covid-19-Solidarbürgschaftssystems kann nur als ergänzende Massnahme zu Härtefall- und Entschädigungslösungen wieder aufgelegt werden. Denn in erster Priorität geht es darum, die Wirtschaftsfreiheit der aufgrund behördlicher Auflagen geschlossener Betriebe wiederherzustellen und sie für ihre Umsatzverluste zu entschädigen. Parallel dazu müssen die Härtefälle behandelt werden. Erst zusätzlich zu diesen Instrumenten nach dem Covid-19 Gesetz kann das Solidarbürgschaftssystem neu aufgelegt werden. Ihre drei Fragen können wir wie folgt beantworten:

1. und 2. Es besteht unbestrittener Weise Korrekturbedarf im System der Härtefallmassnahmen. Doch dieser Korrekturbedarf entsteht vor allem in der Umsetzung dieser Massnahmen durch die Kantone. Um ihn zu schliessen, müssen Präzisierungen an der entsprechenden Verordnung vorgenommen werden. Die Neuauflage des Solidarbürgschaftssystems kann denn Korrekturbedarf nicht adressieren.

Das Solidarbürgschaftssystem kann auch nicht allfällige Lücken der Härtefallmassnahmen decken. Denn diese Instrumente sprechen jeweils unabhängige Zielgruppen an. Die Härtefallmassnahmen sprechen besonders schwer betroffene oder geschlossene Unternehmen an, also solche, bei denen die Existenz auf dem Spiel steht. Bei den Liquiditätskrediten geht es um Unternehmen, deren Struktur und Finanzierung weniger ein Problem darstellen. Bei ihnen besteht nur ein momentaner Liquiditätsbedarf, der mit einem Kredit überbrückt wird. Im Übrigen setzen die Solidarkredite eine gesunde Struktur voraus, während die Härtefallregelung gerade bei strukturellen Problemen der Unternehmen Abhilfe schafft.

Aus dieser Logik folgt: Beide Systeme sind zueinander komplementär. Das heisst, sie ergänzen sich, korrigieren aber keine jeweils im speziell abgegrenzten Bereich ihrer separaten Geltung auftretenden Probleme.

Die Liquiditätskredite können bei einer erneuten Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage in der kurzen Frist die Lage entschärfen – immer unter der Voraussetzung, dass sie ergänzend zu den Härtefallmassnahmen zur Verfügung stehen. In der langen Frist bergen sie die Gefahr der Überlastung der Unternehmen durch den Abbau erhöhter Schulden.

3. Klar ist: Das Härtefallsystem und das Solidarbürgschaftssystem ergänzen sich. Also können sie miteinander weder verknüpft noch abgesondert werden. Ihre Wirkung ist auf einen jeweils unterschiedlichen Fall von unternehmerischen Schwierigkeiten ausgerichtet. Die Neuauflage der Kredite kann also nur als zu den Härtefallinstrumenten ergänzende Massnahme gesehen werden, die den Unternehmen zur Verfügung steht, die sie benötigen. Da es sich bei den Krediten um Darlehen handelt, setzen sie eine Rückzahlung voraus. Folglich ist es nicht gerechtfertigt, beispielsweise ihre Gewährung nur Unternehmen vorzubehalten, die keine Härtefallmassnahmen erhalten haben oder umgekehrt.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor sgv, e. Nationalrat



Henrique Schneider  
stellvertretender Direktor